

DAS HÄUSLICHE ARBEITSZIMMER STEUERLICH ABSETZEN – VOLLSTÄNDIG, ANTEILIG, GAR NICHT

Das Bundeskabinett hat am 03.02.2016 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus gebilligt.

Was ist ein Arbeitszimmer?

Es handelt sich um einen nach Funktion und Ausstattung betrieblich oder beruflich genutzten Arbeitsraum, der in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. Der Raum wird vorwiegend zur Erledigung von gedanklichen, schriftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten genutzt.

Für die Anerkennung des steuerlichen Arbeitszimmers, muss der Raum so gut wie ausschließlich beruflich genutzt werden. Er sollte durch eine Tür von den Privaträumen getrennt sein. Eine „Arbeitsecke“ im Wohn- oder Schlafzimmer ist in der Regel nicht ausreichend.

Außerdem muss die Wohnung so groß sein, dass trotz des Arbeitszimmers noch genügend Wohnraum für die Familie bleibt.

Vollständig absetzbar

Wird die gesamte berufliche und betriebliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt, stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit dar. Das ist insbesondere bei Schriftstellern, Redakteuren und Künstlern der Fall.

Die Kosten sind dann in voller Höhe als Werbungskosten (bei Angestellten) oder als Betriebsausgaben (bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden) abzugsfähig.

Hinweis: Bei Selbstständigen/Gewerbetreibenden kann es sich ggf. um notwendiges Betriebsvermögen handeln.

Anteilig absetzbar

Den meisten Angestellten steht für Ihre Tätigkeit ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber zur Verfügung. Das kann ein voll eingerichtetes Einzelbüro, ein



Sigrid Leier, Uta Augst und Georg Lickes

Schreibtisch in einem Großraumbüro oder jeder andere Büroarbeitsplatz, an dem „büromäßige Arbeiten“ erledigt werden können, sein.

Steht dieser nicht zur Verfügung, können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, bis zu einem Höchstbetrag von 1.250,00 € im Jahr als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Welche Kosten können abgezogen werden?

Kosten die explizit das Arbeitszimmer betreffen und direkt zugeordnet werden können, sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Kosten, die die gesamte Wohnung betreffen, sind anteilig im Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche abzuziehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Kosten für die Miete oder Finanzierung des Objektes, Strom-, Heiz- und Wasserkosten, Grundbesitzabgaben und nahezu alle anderen objektbezogenen Aufwendungen.

Unabhängig von der Berücksichtigung des Arbeitszimmers können Aufwendungen für Arbeitsmittel stets in voller Höhe abgezogen werden.

Gar nicht absetzbar

In allen anderen Fällen sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht abzugsfähig, egal in welchem Umfang Arbeiten von zu Hause erledigt werden.

Das Beste was man in der Welt haben kann, ist daheim zu sein

Berthold Auerbach (1812–1882)